



# Statuten des Mitsubishi Club Bodensee



## 1. Name und Sitz

- 1.1. Unter dem Namen „Mitsubishi Club Bodensee“ besteht der Club im Sinne von Art. 60ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.
- 1.2. Der Club hat seinen Sitz in Heerbrugg.
- 1.3. Das Rechnungsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.
- 1.4. Der Club untersteht keinem Dachverband.

## 2. Zweck

- 2.1. Der Club ist bestrebt, Gelegenheit zu Treffen und gemeinsamen Unternehmung zu schaffen.
- 2.2. In Zusammenarbeit mit dem MFF Deutschland und anderen Clubs hat der Club zum Ziel:
  - a) Austausch zur Marke Mitsubishi
  - b) Erhaltung und Betreuung seiner Fahrzeuge
  - c) Förderung vom Aufbau der Fahrzeuge, Verkauf und Handel mit Neu- und Gebrauchtteilen
- 2.3. Zur Erreichung dieser Ziele trifft der Club zweckmässige Massnahmen

## 3. Mitglieder

- 3.1. Der Club besteht aus Ehrenmitgliedern, Aktivmitgliedern und Passivmitgliedern.
- 3.2. Ehrenmitglieder – Die Hauptversammlung kann jegliche Person, welche besondere Verdienste geleistet hat, den Titel „Ehrenmitglied“ verleihen. Diese ist, alle Rechte geniessend, allen Pflichten enthoben.
- 3.3. Als Aktivmitglieder können natürliche handlungsfähige Personen beiderlei Geschlechts aufgenommen werden, die das 18. Altersjahr zurückgelegt haben.
  - 3.3.1. Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand auf formelles Gesuch des Bewerbers. Über Aufnahme beschliesst der Vorstand, dies in Absprache mit den anderen Clubmitgliedern. Die Neumitglieder werden am nächsten Treffen den Clubmitgliedern zur Wahlbestätigung vorgeschlagen. Die Aufnahme in den Club bedingt für das entsprechende Mitglied die Anerkennung dieser Statuten und anderweitige Beschlüsse des Clubs.
- 3.4. Als Passivmitglieder können natürliche handlungsfähige Personen beiderlei Geschlechts aufgenommen werden, die das 16. Alterjahr zurückgelegt haben und bereit sind, die Interessen des Vereins durch finanzielle oder andere Leistungen zu unterstützen.
  - 3.4.1. Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand auf formelles Gesuch des Bewerbers. Über Aufnahme beschliesst der Vorstand, dies in Absprache mit den anderen Clubmitgliedern. Die Aufnahme in den Club bedingt für das entsprechende Mitglied die Anerkennung dieser Statuten und anderweitige Beschlüsse des Clubs.
  - 3.4.2. Ehemalige Aktive erwerben die Passivmitgliedschaft mit einfacher Erklärung an den Vorstand.

- 3.5. Der Verlust der Mitgliedschaft erfolgt durch Austritt oder Ausschluss.
- 3.5.1. Der Austritt muss unter Einhaltung einer einmonatigen Kündigungsfrist auf Jahresende schriftlich erklärt werden.
- 3.5.2. Der Ausschluss kann nur aus wichtigen Gründen durch Beschluss der Hauptversammlung erfolgen und muss dem Betroffenen schriftlich unter Angaben des Beweggrundes mitgeteilt werden. Die Gründe, laut welchen der Ausschluss erfolgt, bilden keinen Anlass zu einer rechtlichen Handlung (Art. 72 f ZGB). Das ausgeschlossene Mitglied hat jedoch das Recht, bei der Hauptversammlung Einspruch gegen diesen Entscheid zu erheben. Dieser Einspruch hat aufschiebende Wirkung.
- 3.5.3. Die ausgetretenen oder ausgeschlossenen Mitglieder verlieren jeglichen Anspruch auf das gesellschaftliche Guthaben. Sie bleiben jedoch Schuldner ihres Beitrages für das laufende Jahr.
- 3.6. Versicherungen
- 3.6.1. Die Aktivmitglieder haben sich gegen die Folgen von Unfällen privat zu versichern.
- 3.6.2. Für Haftpflichtfälle hat sich jedes Mitglied im Rahme der Bestimmungen selbst zu versichern.

## 4. Organisation

- 4.1. Die Organe des Vereins sind:
- a) Hauptversammlung
  - b) Vorstand
  - c) Kontrollstelle
- 4.2. Die Hauptversammlung ist das oberste Organ und findet mindestens einmal jährlich, spätestens Ende Januar, statt. Sie wird vom Vorstand einberufen.
- 4.2.1. Die Einladung zur Hauptversammlung muss die Traktanden enthalten. Sie muss Gegenstand einer schriftlichen Mitteilung (auch E-Mail) an alle Mitglieder sein und mindestens zwei Wochen vor dem festgelegten Datum erscheinen.
- 4.2.2. Die Hauptversammlung ist zuständig für:
- a) Jahresbericht des Präsidenten
  - b) Kassabericht
  - c) Budget und Festsetzung der Mitglieder-Jahresbeiträge für Aktiv- und Passivmitglieder
  - d) Bericht der Kontrollstelle
  - e) Wahl des Präsidenten
  - f) Wahl des Vorstandes
  - g) Wahl der Kontrollstelle
  - h) Ausschluss von Mitgliedern im Falle eines Einspruchs (gem. Art. 3.5.2)
  - i) Änderung der Statuten
- 4.2.3. Die Hauptversammlung ist beschlussfähig, wenn sie mindestens 14 Tage vor Abhaltung einberufen worden ist.
- 4.2.4. Stimmberechtigt sind alle Ehren- und Aktivmitglieder. Passivmitglieder haben beratende Stimme.

- 4.2.5. Die Abstimmungen und Wahlen werden in der Regel offen vorgenommen. Die Hauptversammlung kann jedoch von Fall zu Fall einen andern Modus beschliessen. Dabei entscheidet das absolute Mehr der abgegebenen Stimmen
- 4.2.6. Beschlüsse der Versammlung bedürfen der einfachen Mehrheit.
- 4.2.7. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident. Bei Wahlen entscheidet im ersten Wahlgang das absolute, im zweiten das relative Mehr.
- 4.3. Eine ausserordentliche Hauptversammlung kann jederzeit auf Beschluss des Vorstandes oder auf ein schriftliches Gesuch eines Fünftel aller stimmberechtigten Mitglieder des Vereins, unter Angaben der Traktanden einberufen werden.
- 4.4. Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre und kann verlängert werden. Der Präsident wird an der Hauptversammlung durch die Mitglieder gewählt. Die weiteren Vorstandsmitglieder konstituieren sich selber. Der Vorstand bildet sich z.B. aus:
- einem Präsidenten
  - einem Vizepräsidenten
  - einem Kassier
- 4.4.1. Die Hauptversammlung wählt zuerst den Präsidenten und dann die anderen Mitglieder des Vorstandes, welche die Ämter unter sich aufteilen.
- 4.4.2. Der Vorstand besitzt alle Vollmachten, die nicht vom Gesetz oder den Statuten ausdrücklich einem anderen Organ zugeteilt sind. Er kann einen Teil seiner Zuständigkeiten den technischen Ausschüssen übertragen. Der Vorstand bestimmt die Person, die den Vorstand durch ihre Unterschrift in der vom Vorstand festgelegten Form und Grenzen binden kann.
- 4.4.3. Der Präsident beruft den Vorstand jedes Mal, wenn er es für nötig hält, oder auf das Ersuchen eines Mitglieds des Vorstands, ein. Die Vorladung muss die Traktanden enthalten. Sie muss Gegenstand einer schriftlichen Mitteilung an alle Vorstandsmitglieder, mindestens 7 Tage vor dem festgelegten Datum, sein.
- 4.4.4. Der Vorstand kann keine Entscheidung treffen, ohne dass mindestens die Hälfte seiner Vorstandsmitglieder anwesend sind. Entscheidungen werden mit einfacher Mehrheit getroffen, die Stimme des Präsidenten ist ausschlaggebend. Durch Rundschreiben mitgeteilte Entscheidungen sind gültig.
- 4.4.5. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes während des Jahres, kann der Vorstand für die verbleibende Zeit ein Ersatzmitglied bestimmen.
- 4.4.6. Der Rücktritt aus dem Vorstand bedarf einer zweimonatigen Kündigungsfrist auf Jahresende und ist schriftlich dem Präsidenten oder seinem Vertreter mitzuteilen.
- 4.4.7. Der Vorstand führt die Geschäfte und Interessen des Clubs und vertritt ihn nach aussen.
- 4.5. Die Technischen Ausschüsse sind ausführende Organe. Der Vorstand oder die Hauptversammlung können technische Ausschüsse nach Bedarf bilden, um besondere Probleme oder spezielle Studien vorzunehmen. Finanzielle Verpflichtungen gehören allein der Zuständigkeit des Vorstandes an.
- 4.6. Die Kontrollstelle besteht aus zwei Revisoren. Zwei Rechnungsprüfer werden an der Hauptversammlung für ein Jahr gewählt. Ihre Aufgabe ist es, die Buchhaltung und den Jahresgeschäftsbericht zu prüfen. Sie erstatten der Hauptversammlung Bericht sowie Antrag und sind nicht Mitglieder des Vorstandes. Die Wiederwahl ist möglich.

## 5. Finanzen

5.1. Die Einnahmen des Clubs bestehen aus

- a) Mitgliederbeiträgen
- b) Zuwendungen
- c) Sponsorenbeiträge auf der Homepage
- d) Anteil aus den Einnahmen von Gemeinschaftsverkäufen.

5.1.1. Die Mitgliederbeiträge werden im ersten Quartal des Jahres dem Kassier überwiesen. Die vor dem 31. August aufgenommenen Mitglieder bezahlen den vollen Jahresbeitrag, die nach diesem Datum zugelassenen Mitglieder zahlen für das laufende Jahr die Hälfte des Beitrages. Mitglieder, die sich der finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Club nicht entbunden haben, können durch den Vorstand nach einer Verwarnung durch eine entsprechende Mitteilung, vom Club ausgeschlossen werden. Der Jahresbeitrag für Aktiv- und Passivmitglieder wird jedes Jahr an der Hauptversammlung neu festgelegt.

5.2. Die Ausgaben setzen sich zusammen aus:

- a) Verwaltungskosten
- b) Aufwendungen für Anlässe
- c) Ausgaben für Internetseite, Aufkleber und weiteren Merchandise

5.2.1. Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur sein Vermögen.

## 6. Auflösung

6.1. Die Auflösung des Vereins muss von einem Fünftel der aktiven Mitglieder schriftlich beantragt werden.

6.2. Um rechtmässig zu entscheiden, muss die Generalversammlung mindestens zwei Drittel der aktiven Mitglieder vereinigen. Die Auflösung muss von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder angenommen werden.

6.3. Der Vorstand nimmt die Liquidation vor. Das Vereinsvermögen verwaltet der Kassier für die Dauer von einem Jahr. Bei einer Neugründung mit gleicher Zielsetzung innerhalb dieser Frist wird das Vermögen dem neuen Verein zu Verfügung gestellt; andernfalls verfällt es zu Gunsten und gleichen Teilen aller Mitglieder.

## 7. Schlussbestimmungen

7.1. Für andere, hier nicht erwähnte Bestimmungen sind die Statuten der unter Ziffer 1.4 aufgeführten Organisation sinngemäss anzuwenden. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Schweizer Zivilgesetzbuches über die Vereine.

7.2. Die Abänderung dieser Statuten bedarf einer Mehrheit der an der Hauptversammlung abgegebenen Stimmen.

7.3. Diese Statuten werden zur Hauptversammlung am 30. November 2016 genehmigt.

Club „Mitsubishi Club Bodensee“

Der Präsident  
sig.

Die Aktuarin  
Sig.